

## ■ Politische Rechte

### Vorprüfung einer formulierten Gesetzesinitiative

Die Landeskantlei des Kantons Basel-Landschaft, nach Prüfung der am 26. Januar 2012 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Gesetzesinitiative "Gesetzesinitiative für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich", verfügt:

1. Die am 26. Januar 2012 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen, formulierten Gesetzesinitiative "Gesetzesinitiative für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich" entspricht den Formerfordernissen von § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und von § 69 GpR: Sie ist als Gesetzesinitiative bezeichnet, sie enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltslose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber der Gesetzesinitiative sind ermächtigt, die Gesetzesinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltslos zurückzuziehen: Marco Born, Grienmattweg 24, Sissach; Bea Fünfschilling, Bruderholzrain 18, Binningen; Monica Gschwind (*Präsidentin*), Täliweg 17, Hölstein; Michael Herrmann, Ebnetweg 42, Gelterkinden; Christof Hiltmann, Muttenserstr. 33, Birsfelden; Marianne Hollinger, T. Meyer-Str. 12, Aesch; Siro Imber, Baslerstr. 27, Allschwil; Rolf Richterich, Breitenbachstr. 80, Laufen; Werner Rufi-Märki, Schmiedengasse 7, Oberwil; Thomas Schulte, Allschwilerstr. 33, Oberwil; Balz Stückelberger, In der Schappe 7, Arlesheim; Regina Vogt, Seltisbergerstr. 49, Liestal
3. Der Titel der formulierten Gesetzesinitiative "Gesetzesinitiative für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich" entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die § 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an Monica Gschwind, Täliweg 17, 4434 Hölstein
6. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 2. Februar 2012

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Formulierte Gesetzesinitiative für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich

Die unterzeichnende im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung das folgende, formulierte Begehren auf Erlass eines Gesetzes:

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich

### § 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich zu erleichtern. Es definiert die Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Einwohnergemeinden diesem Zweck nachkommen.

### § 2 Wohl des Kindes

Alle Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

### § 3 Definitionen

<sup>1</sup> Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. Kinder, die älter als drei Monate sind und noch nicht den Kindergarten besuchen;
- b. auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ältere, in gleichem Haushalt lebende Geschwister oder Stiefgeschwister dieser Kinder, sofern sie in der gleichen Einrichtung betreut werden und der Schulbesuch am Wohnort gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Als Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. Tagesfamilien im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind;
- b. Kindertagesstätten im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern.

<sup>3</sup> Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten Lebensgemeinschaften, die seit fünf Jahren bestehen oder die ein gemeinsames Kind oder mehrere gemeinsame Kinder umfassen.

### § 4 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

<sup>1</sup> Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn

- a. sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Voraussetzungen der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern sinngemäss erfüllen;
- b. sie sich verpflichtet, über die angeschlossenen Tagesfamilien geordnet und aktualisiert Akten zu führen;
- c. sie die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- sowie zur periodischen Weiterbildung verpflichtet;
- d. sie die angeschlossenen Tagesfamilien berät.

<sup>2</sup> Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen. Die Anerkennung ist zu befristen und periodisch zu überprüfen.

### § 5 Beiträge an Familien

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden gewähren ihren Einwohnerinnen und Einwohnern Beiträge an deren Kosten für die Benützung familienergänzender Tagesbetreuung von Kindern in Einrichtungen innerhalb des Kantons oder in angrenzenden Kantonen, sofern die Tagesbetreuung aus folgenden Gründen erforderlich ist:

- a. zur Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit, oder
- b. zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, im Hinblick auf den Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit, oder
- c. während Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung bzw. der Invalidenversicherung, oder
- d. während des Bezugs von Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

<sup>2</sup> Die Beiträge dürfen nicht höher sein als die effektiven Kosten für die Benützung der Einrichtung.

<sup>3</sup> Anspruchsberechtigte Personen sind die Erziehungsberechtigten im Sinne des Bildungsgesetzes.

<sup>4</sup> Kein Anspruch auf Beiträge besteht

a. wenn das Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils betreut wird;

b. wenn das Kind durch die Grosseltern, durch die Partnerin bzw. den Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder durch die Partnerin bzw. den Partner einer gegestigten Lebensgemeinschaft betreut wird.

<sup>5</sup> Die Beiträge werden monatlich direkt den Einrichtungen aufgrund deren entsprechenden Abrechnung ausgerichtet.

<sup>6</sup> Anspruchsberechtigte, denen wegen einer Behinderung des Kindes erhöhte Kosten für die familienergänzende Tagesbetreuung anfallen, haben Anspruch auf einen zusätzlichen, individuell festzulegenden Beitrag.

<sup>7</sup> Die Einwohnergemeinden können weitere Modelle der Kinderbetreuung fördern.

#### § 6 Gemeindereglement

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden legen die Bemessungsgrundlagen und die Bemessung der Beitragshöhe in einem Reglement fest. Bei der Bemessung der Beitragshöhe ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Anspruchsberechtigten zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Festlegung des zeitlichen Bedarfs (Arbeitspensum, Arbeitslosigkeit, Ferien, Behinderung des Kindes etc.) für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung kann individuell bzw. in einem Reglement vorgenommen werden.

#### § 7 Pflichten der anspruchsberechtigten Personen

Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, die Beiträge rechtzeitig und schriftlich bei der Einwohnergemeinde zu beantragen und die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen und sämtliche Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Beitrags zur Folge haben können, unverzüglich mitzuteilen. Wird diesen Pflichten unter Fristansetzung nicht nachgekommen, so können die Einwohnergemeinden die Ausrichtung der Beiträge einstellen.

#### § 8 Rückerstattung

Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind der Einwohnergemeinde zurückzuerstatten. In Fällen grosser Härte kann die Gemeinde die Rückerstattungsforderung erlassen. Diese Forderung verjährt innert zweier Jahre seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch nach zehn Jahren seit Ausrichtung des letzten Beitrags. Rückerstattungsforderungen, die in einer strafbaren Handlung begründet sind, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

#### § 9 Beiträge des Kantons

<sup>1</sup> Der Kanton kann an Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten zur Schaffung von Betreuungsplätzen Beiträge gewähren, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet.

<sup>2</sup> Der Kanton kann Beiträge für die Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen in Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten gewähren.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

#### § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden erlassen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetz ein Reglement und setzen es in Kraft. Das Reglement ist jeweils von der zuständigen Direktion zu genehmigen. Der Kanton stellt den Einwohnergemeinden ein Musterreglement zur Verfügung.

<sup>3</sup> In Einwohnergemeinden, die innert Frist kein Reglement erlassen, gilt jeweils das Musterreglement. Das Musterreglement wird vom Regierungsrat in Form einer Verordnung erlassen.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

#### Vorprüfung einer nichtformulierten Volksinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, nach Prüfung der am 25. Januar 2012 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen, nichtformulierten Volksinitiative "ÖV im Baselbiet erhalten", verfügt:

- Die am 25. Januar 2012 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen, nichtformulierten Volksinitiative "ÖV im Baselbiet erhalten" entspricht den Formerfordernissen von § 28 Absatz 1 und 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und von § 69 GpR: Sie enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
- Folgende Urheberinnen und Urheber der Verfassungsinitiative sind ermächtigt, die Volksinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen: Augstburger Elisabeth, Kesselweg 43b, 4410 Liestal; Balscheit Margrit, Gsteigweg 4, 4448 Läuelfingen; Brem Ursula, Talweg 2, 4254 Liesberg Dorf; Brenzikofer Florence, Mattenweg 183B, 4494 Oltingen; Burch Peter, Therwilerstrasse 30, 4105 Biel-Benken; Bürgi Marc, Muttenserstrasse 80, 4133 Pratteln; Burri Vreni, Im Graben 205, 4493 Wenslingen; Conrad Therese, Im Büünli 2, 4224 Nenzlingen; Ehrsam Kurt, Buckterstrasse 9, 4445 Häfelfingen; Fankhauser Angeline, In den Lettenrennen 15, 4104 Oberwil; Forter Dieter, Mattenweg 16, 4448 Läuelfingen; Giger-Schmid Andreas, Nenzlingerweg 26, 4203 Grellingen; Janiak Claude, Hauptstrasse 104, 4102 Binningen; Koch Christine, Schlossstrasse 15, 4147 Aesch; Kumli Hanspeter, Fürhaldenweg 5, 4434 Hölstein; Lang Peter, Buechweg 243, 4493 Wenslingen; Lötscher Rosmarie, Dorfstrasse 16, 2814 Roggenburg; Maag-Streit Bianca, Kürzeweg 14, 4153 Reinach; Madörin Werner, Im Birsparck 7, 4147 Aesch; Martin Sarah, Buusnerstrasse 2, 4465 Hemmiken; Ott Lukas, Baumgartenstrasse 1, 4410 Liestal; Peter Simone, Hauptstrasse 31, 4495 Zeglingen; Rehmann Willi, Langegasse 47, 4102 Binningen; Schaffner Sabine, Obere Bütschen 101, 4418 Reigoldswil; Schafroth Gerhard, Widmannstrasse 13, 4410 Liestal; Strub Eugen, Mattenhof 33, 4445 Häfelfingen; Trinkler Simon, Schützenweg 16, 4123 Allschwil; Weibel Regina, Dorfstrasse 50A, 4243 Dittingen; Wiedemann Jürg, Baslerstrasse 25, 4127 Birsfelden; Wissler Dieter, Blattenweg 15, 4223 Blauen.
- Der Titel der nichtformulierten Volksinitiative "ÖV im Baselbiet erhalten" entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR

4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die § 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an Komitee "ÖV im Baselbiet erhalten", Postfach 330, 4127 Birsfelden
6. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 2. Februar 2012

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Nichtformulierte Volksinitiative "ÖV im Baselbiet erhalten"

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung, das folgende nichtformulierte Begehren und beantragen dem Landrat, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten:

Mit dem Entlastungspaket 12/15 plant der Kanton Basel-Landschaft eine Senkung des ÖV-Angebotes auf diversen Linien um bis zu einem Drittel. Die Unterzeichnenden fordern den Verzicht auf diesen Abbau und den Erhalt des Angebots gestützt auf den beschlossenen 6. Generellen Leistungsauftrag 2010-2013.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

#### **Zustandekommen einer Verfassungsinitiative**

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 61 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte sowie auf die Berichte der Gemeinden über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 21. Dezember 2011 eingereichten Verfassungsinitiative "Transparenz-Initiative - Stoppt die undurchsichtige Politik", verfügt:

1. Die Verfassungsinitiative "Transparenz-Initiative - Stoppt die undurchsichtige Politik" vom 21. Dezember 2011 ist zustandegekommen, nachdem sie die gemäss § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung verlangten Unterschriften aufweist.
2. Die Zahl der gültigen Unterschriften beträgt 1591.
3. Veröffentlichung im Amtsblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee, JUSO Basel-land, c/o SP Baselland, Rheinstrasse 17, Postfach 86, 4410 Liestal.

Landeskanzlei Basel-Landschaft